

FAQ:

Honorarverteilungsmaßstab (HVM) 2023

1. Wieso gibt es einen HVM?

§ 85 Abs. 4 SGB V weist der KZV die Aufgabe zu, die Gesamtvergütung an die an der vertragszahnärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte auf Basis der Art und des Umfangs der von ihnen jeweils erbrachten Leistungen zu verteilen. Dies hat mittels eines Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) zu geschehen.

Nach dem geltenden HVM erfolgt die Vergütung vertragszahnärztlicher Leistungen grundsätzlich nach Einzelleistung unter Zugrundelegung der gültigen Fassung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (BEMA) und der vereinbarten Vertragspunktwerte.

Bei einer begrenzten Gesamtvergütung müssen Honorarverteilungsmaßstäbe Honorarbegrenzungsregelungen vorsehen.

Die Vergütungsansprüche aller Vertragszahnärzte in Baden-Württemberg sind begrenzt auf die mit den jeweiligen Krankenkassen zu vereinbarenden höchstzulässigen Gesamtvergütungen.

2. Warum unterscheidet sich der HVM 2023 vom HVM 2022?

Aufgrund in 2021 und 2022 erwarteter Nachholeffekte für während der Corona-Pandemie nicht in Anspruch genommene zahnärztliche Behandlungen hatte der Gesetzgeber die Festsetzung von Ausgabenobergrenzen für diese beiden Jahre ausgesetzt. Zum 1. Januar 2023 traten die Regelungen zur Festsetzung höchstzulässiger Gesamtvergütungen wieder in Kraft. Daher musste der HVM um Regelungen erweitert werden, die für den Fall, dass von den Krankenkassen nicht alle erbrachten Leistungen vergütet werden, die Verteilung der begrenzten Mittel an die Zahnarztpraxen regeln. Aufgrund dieser Regelungen erhalten alle Praxen individuelle Bemessungsgrundlagen (IBGen) auf der Basis der abgerechneten und anerkannten Leistungen des Jahres 2022.

3. Wie werden die IBGen berechnet?

Aufgrund der Verteilung der höchstzulässigen Gesamtvergütung in die vier Honorartöpfe

- Primärkassen Zahnerhaltung (KCH, KBR, PAR)
- Ersatzkassen Zahnerhaltung (KCH, KBR, PAR)
- Primärkassen Kieferorthopädie
- Ersatzkassen Kieferorthopädie

werden die IBGen nach dieser Systematik berechnet.

Die IBG in einem Honorartopf errechnet sich aus den in diesem Honorartopf erbrachten und anerkannten Leistungen des Jahres 2022, welche für diesen Honorartopf beschlossenen Änderungsprozentsatz gem. § 3 HVM angepasst werden.

4. Warum gibt es Änderungsprozentsätze nach § 3 HVM?

Für verschiedene Sondertatbestände z.B. Härtefallanträge, Statusänderungen von Praxen usw., insbesondere Ausnahmeregelungen bei der Berechnung der IBGen müssen Mittel bereitgehalten werden.

Folgende Änderungsprozentsätze wurden festgelegt:

- | | |
|--|-------|
| • Primärkassen Zahnerhaltung (KCH, KBR, PAR) | -2,0% |
| • Ersatzkassen Zahnerhaltung (KCH, KBR, PAR) | -2,5% |
| • Primärkassen Kieferorthopädie | -2,0% |
| • Ersatzkassen Kieferorthopädie | -2,5% |

5. Welche Ausnahmeregelungen für die Berechnung der IBGen gibt es?

Ausnahmeregelungen gelten insbesondere für Neugründer (die Aufnahme der vertragszahnärztlichen Tätigkeit liegt weniger als fünf Jahre zurück), Praxisübernehmer und Praxen, deren Gesamt-IBG unter dem Durchschnitt der Gesamt-IBG aller Praxen liegt. Darüber hinaus kann der Härtefallausschuss Ihres Bezirkes bei einer drohenden besonders schweren Härte (z. B. wenn krankheitsbedingt im Basisjahr 2022 signifikant weniger Leistungen erbracht wurden und die Leistungsmenge 2022 somit nicht repräsentativ ist) im Einzelfall eine Ausnahmeregelung beschließen.

6. Erfolgt die Berechnung der IBGen für das gesamte Jahr 2023 oder quartalsweise?

Die IBGen werden grundsätzlich für das gesamte Kalenderjahr 2023 berechnet. Wird die vertragszahnärztliche Tätigkeit jedoch erst im laufenden Jahr 2023 aufgenommen bzw. unterjährig beendet, so erfolgt eine zeitanteilige Berechnung.

7. Wird die Tätigkeit von Angestellten Zahnärzten (AGZ) und Assistenten berücksichtigt?

Ja. Die Tätigkeit von AGZ ist bei der Ermittlung der IBGen qualitativ und quantitativ der Tätigkeit von niedergelassenen Zahnärzten gleichgestellt. Die Tätigkeit von Assistenten ist bei der Ermittlung der individuellen Bemessungsgrundlagen der Praxis zwar qualitativ der Tätigkeit von niedergelassenen Zahnärzten gleichgestellt, quantitativ jedoch nur mit einem Betrag in Höhe von 30 v. H.

Zuschläge für Assistentenmehrbeschäftigungen können erst nach Ablauf des Budgetjahres berechnet werden, da erst dann feststeht, ob eine Mehrbeschäftigung im Vergleich zum Basisjahr vorliegt.

8. Welche Auswirkungen auf die IBGen haben Änderungen der Konstellation der in der Praxis tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte?

Grundsätzlich gilt, dass sich die IBGen erhöhen, wenn in der Praxis in 2023 im Vergleich zum Jahr 2022 mehr Zahnärztinnen und Zahnärzte (bzw. in zeitlich größerem Umfang) tätig sind. Nach diesem Grundsatz mindern sich die IBGen bei einem im Vergleich zum Vorjahr geringeren Tätigkeitsumfang der Praxis im Jahr 2023. Diesbezügliche, erst nach der Berechnung der vorläufigen IBGen eintretende Änderungen, werden nachträglich berücksichtigt.

9. Welche Leistungen unterliegen nicht der Budgetierung?

- Individualprophylaxe (IP / FU gemäß § 22 und § 26 SGB V)
- Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderungen gemäß § 22a SGB V (BEMA-Nrn. 107a, 174a, 174b)
- Leistungen gemäß § 87 Abs. 2 i und Abs. 2 j SGB V (BEMA-Nrn: 171a, 171b, 172a-172d, 173a, 173b)
- Leistungen zur Behandlung von Parodontitis für Versicherte, die einem Pflegegrad nach § 15 des Elften Buches zugeordnet sind oder in der Eingliederungshilfe nach § 99 des Neunten Buches leistungsberechtigt sind
- Vergütungen für die Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen
- Vergütungen für Begutachtungen
- Material- und Laborkosten
- Sonderabkommen

10. Welche Folgen haben Überschreitungen der IBGen?

Wird die höchstzulässige Gesamtvergütung in einem Honorartopf um bis zu einem 1 v.H. überschritten, werden alle Vergütungsansprüche aller Zahnärzte in diesem Honorartopf linear gekürzt, unabhängig davon, ob eine Praxis ihre IBG in diesem Honorartopf überschritten hat oder nicht.

Wird die höchstzulässige Gesamtvergütung in einem Honorartopf um mehr als 1 v.H. überschritten, so besteht bis zum Erreichen der IBG in diesem Honorartopf der volle Vergütungsanspruch nach Einzelleistungsvergütung. Darüber hinaus besteht nur dann ein Vergütungsanspruch, wenn eine Restverteilungsmasse (z.B. weil einige Praxen ihre IBG in diesem Topf nicht voll ausschöpfen). Die als Restverteilungsmasse vorhandenen Mittel werden auf alle Praxen, die ihre IBG in diesem Topf überschritten haben, zu relativ gleichen Teilen aufgeteilt.

11. Gibt es bereits im laufenden Jahr wegen der Anwendung des HVMS Honorarkürzungen?

Nein. Im laufenden Jahr werden grundsätzlich in Anwendung des HVMS 2023 keine Honorarkürzungen vorgenommen. Ausnahmen hiervon gibt es nur dann, wenn unterjährig die Praxistätigkeit beendet wird. Wie in der Vergangenheit werden Honorarkürzungen erst mit der Endabrechnung, nachdem mit den Krankenkassen die Höhe der höchstzulässigen Gesamtvergütungen abschließend vereinbart ist, vorgenommen. Wann dies genau der Fall sein wird, kann aktuell noch nicht gesagt werden.

12. Wo bekomme ich weitere Auskünfte zur Berechnung meiner IBGen?

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung in der Hotline unter folgender Telefonnummer:

Für die BD-Freiburg unter:	0761 / 4506 – 288
Für die BD-Karlsruhe unter:	0621 / 38000 – 288
Für die BD-Stuttgart unter:	0711 / 7877 – 288
Für die BD-Tübingen unter:	07071 / 911 – 288

Zudem beantworten folgende Kolleginnen und Kollegen Ihre Fragen in Sachen HVM:

- Herr Dr. Dr. Alexander Raff, Vorsitzender der Vertreterversammlung
- Herr Dr. Torsten Tomppert, Vorsitzender des Vorstandes
- Herr Dr. Peter Riedel, stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes
- die Mitglieder des Landesbeirats
- die Mitglieder des HVM-Ausschusses

Ihre Kolleginnen und Kollegen können Sie jeweils am Mittwoch, den 26. Juli 2023, den 2. August 2023 und den 9. August 2023 während der Zeit von 14:00 bis 18:00 Uhr bezirksübergreifend unter der Tel.-Nr. 0711/7877-320 erreichen.

Weiterhin bieten wir Ihnen die Möglichkeit, Ihre Fragen per E-Mail unter HVM@kzvbw.de einzureichen. Diese werden Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachabteilung schnellstmöglich beantworten.